

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 15.

Weimar.

11. Juni 1874.

[71]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg.

zc. zc.

Aus Anlaß der bevorstehenden Einführung der Reichsmarkrechnung verordnen Wir in Rücksicht auf die Steuerfassung des Großherzogthums mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

I. Zu §§. 7 bis 11 des Gesetzes vom 18. März 1869.

§. 1.

Der terminliche Grundsteuerbetrag, welcher in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 7 bis 11 des revidirten Gesetzes über die Steuerfassung des Großherzogthums vom 18. März 1869 jedem Gute und jedem Grundstücke nach dem Grundsteuer-Kataster in Thalern, Groschen und Pfennigen zugetheilt ist, wird vom 1. Januar 1875 an dergestalt entrichtet, daß an Stelle eines jeden Pfennigs der seitherigen Währung ein Pfennig der in dem Reichsgesetze vom 9. Juli 1873 festgesetzten Währung zu berechnen ist.

§. 2.

Vom 1. Januar 1875 an gilt daher in allen vor diesem Tage er-